

LANDGRAF HEINRICH III. ZU HESSEN
HÄLT EINEN SCHIEDSTAG ZU WITZENHAUSEN

von

Gerhard Wiesemüller

Eduard Edwin Becker bringt im 2. Band seiner Geschichte der Riedesel zu Eisenbach auf Seite 356 die Urkunde Nr. 1245 mit der folgenden Anmerkung: "1475 (nach Oktober). Schiedsrichterliche Entscheidung Landgraf Heinrichs zu Hessen zwischen dem Grafen Heinrich zu Schwarzburg und Hermann (III.) und Georg Riedesel, Gebrüder, wegen des von jenem diesen durch etliche der Seinigen zu Pferde und zu Fuß getanen Schadens. Repertoriumsvermerk S.A. 119; 3, 10b. (Urk. fehlt)."

Auch bei der Darstellung dieser Fehde im 1. Band bedauert Becker, daß der Schiedsbrief aus dem riedeselschen Sammtarchiv verschwunden ist. Erfreulicherweise konnte dieser schriftliche Abschied jetzt wiedergefunden werden, dessen Anlaß man der Untersuchung über "Graf Heinrich von Schwarzburg" in den MOHG Bd. 70, 1985, S. 103 ff., entnehmen kann. Der damals nicht zustande gekommene Tag in Allendorf vom Montag nach Dionysi, 16.10. (daher oben Beckers Angabe: "(nach Oktober)"), weil Graf Heinrich der ältere zu der Zeit einem Tag in Weimar hatte beiwohnen müssen wegen seines Sohnes und der Gebrüder von Hanstein, fand nach der nunmehr vorliegenden Urkunde Freitag nach Martini (17.11.1475) in Witzenhausen statt.

Wie in der erwähnten Arbeit mehrfach aufgezeigt, wurden die Fehden der damaligen Zeit stets mit einem Tag beendet, auf welchem man versuchte, die Parteien wieder zu versöhnen. Im "Glossarium Diplomaticum" gibt Brinckmeier als Bedeutung von "Tag leisten": einen Termin zur Verhandlung ansetzen, aber auch, zu diesem Tag erscheinen. Statt Tag leisten wurde auch "Tag setzen" gesagt, und der "Tagebrief" war die Vorladung zu dem angesetzten Termin. Vollständiger nannte man dieses angesetzte Gericht "Tageding", wobei "tagen" im ursprünglichen und eigentlichen Sinn immer gütlich gemeint war, also über gütliche Beilegung verhandeln bedeutete, im Gegensatz zu "rechten", das auf strengem Recht bestehen hieß.

Nach Heinz Mettke, Mittelhochdeutsche Grammatik, erfolgte zu dieser Zeit in der Sprache eine Kontraktion wie von "magedin zu meid" auch von "Tageding zu Teiding". Dabei war der Teidinger nach Lexers Mittelhochdeutschem Taschenwörterbuch der Redner vor Gericht, der Sachwalter oder Schiedsrichter, aber auch der, der zu dem Tage einlud, wobei Brinckmeier wieder betont, daß der Teidings- oder Teidungsmann im ältesten Verständnis der war, der eine Sache zum guten Austrag brachte.

Lexers übersetzt "teidingen" mit gerichtlich verhandeln, überhaupt verhandeln, eine Übereinkunft treffen oder jemandes Sache führen. Nach der Kontraktion erfolgte in der Sprache dann noch die totale Dissimilation gewisser Buchstaben, wie hier der "n-Schwund", für welchen als Beispiel die folgende Reihe aufgeführt wurde:

"vertagedingen - verteidigen - verteidigen".

Der Teidingsmann, den in unserem Falle die Parteien angerufen hatten, war Landgraf Heinrich zu Hessen, dem es nun gelang, den zweiten "Schiedstag" erfolgreich mit einem "Abschied" zu beenden, der von beiden Parteien akzeptiert und ihnen schriftlich mitgegeben wurde. Den interessierten Lesern kann er hier im Original wiedergegeben werden mit einer zeilenentsprechenden Übertragung in unsere Schrift.

en wissen das wir L. Jernuch von gotis gnaden Landgrawe zu Hessen Graue zu Tugenhagen und Nudde
hoff datu hie bindungsbreue komb die hie beleyfften hendell wochde frunze und gebrechen so sich zusehen dem
woblygeden und Edele konsinlichen Obemen hien hennichen Grauen zu Oßberg purst zu Thunhilt zu
Menz prauze zu Effurt und umbemad zu Rustberg synd. Und ander teils unser Erbmarckthalen Ketten und
leben getreuen herman und herren Kristeln gebenedy halten mit beyder virelichen partien wissen walbat und wiheng
beredt und vertadmyt haben also das sie plichte wochde frunze und gebrechen gegeneinander vor sich die yren zu
helffen, hylffes, hylffes und von beyden teils zu vntanden eynen fuiden und gutlichen anstant halten und hien
sullen und vollen kruschen hies und Sant peters tag fastedra zu laime ymant schrest dumpt und den tug alle
hoff. Und wir Landgrawe hennich abymant vollen auch hymen der gemelten tzeit und an den enden da das feucht
sachlich erstymen may allen magelichen flus ankeren damit ob die Kristel komb die stulde so sie zu dem stift zu
Menz haben auch hymen der gemelten tzeit vortaget und krusliche wofschennare erlangen oder durch zomb
saldor gebrechen mit abgedachtem unser abymen dem prauze gutlich oder rechtlich gesthehen und vdinget
werden mussten alles ane gewerde. Und des zu vntande hien von Landgrawe hennich abymant unser Junge firtell zu
zute hieuff woffentlich hymen duncten. Datum Metz den 15ten Vff freitag nach Martini Anno dñi 1570. 20.

Zcu wissen das wir Heinrich von gotis gnaden Lantgraue zcu Hessen Graue zcu Cziegenhayn vnd Nidde
vff datum hir vndengeschrebin vmb die tzweyleufftigen Hendell vehede Irrunge vnd gebrechen so sich
wolgebornen vnd Edeln vnsirn lieben Ohemen Hern Heinrichen Grauen zcu Swarczpurgvizthumen Zcu
Mentz prouisor zcu Erffurt vnd ambtman zcu Rusteberg eyns / vnd anders teils vnsir Erbmarschalken
lieben getruen Herman vnd Jorgen Ryteseln gebruedir Halten mit beyder vormelten partien wissen
beredt vnd verteidingt haben Also das sie soliche vehede Irrunge vnd gebrechen gegeneinander vor
Helffer, Helffers Helffer vnd von beyden teiln yre verwandten eynen fridden vnd gutlichen anstant
s^vallen vnd wullen zcuischen hier vnd Sant Peters tag Kathedra zcu Latine genant sohest kompt vnd
vß / Vnd wir Lan^dgraue Heinrich obgenant wullen auch bynnen der gemelten tzyt vnd an den enden da
barlich erschinen mag allen mogelichen flies ankeren Damit ab die Rytesel vmb die schulde so sie
Mentz Haben auch bynnen vorgemelter tzyt vertragk vnd tzymliche vßrichtunge erlangen oder durch vns
solcher gebrechen mit obgedachtem vnsirn Ohemen dem prouisor gutlich ader rechtlich gescheyden vnd
werden muchten alles ane geuerde / Vnd des Zcu vrkunde Han wir Landgraue Heinrich obgenant vnser
rucke hir^vuf wissentlich thun drucken Datum Witzzenhusen vff frytag nach Martini Anno Dm M CCCC LXXV
o o to

Demnach war es also Landgraf Heinrich in Witzhausen gelungen, die zwieträchtigen Händel, Fehden und Gebrechen zwischen den Parteien, dem Provisor und den Gebrüdern Riedesel, mit deren Zustimmung und Einwilligung, mit "volbort vnd vorhengniß" durch einen Waffenstillstand zu beenden. Dieser ward geschlossen für die Zeit vom 17.11.1475 bis zum 23.2.1476, nämlich "zcuischen hier vnd Sant Peters tag Kathedra Zcu Latine genant sohnest kompt vnd den tag alle vß". Der Frieden galt für alle Helfer und Verbündeten, also auch für Herrn Wernher von Hanstein. Zugleich versprach der Landgraf, "bynnen der gemelten tzyt" allen Fleiß anzuwenden, die Schuld der Brüder Riedesel beim Stift Mainz zur Anerkennung und möglichen Erstattung zu bringen.